

**Friedhofsgebührensatzung  
der Ortsgemeinde Siershahn  
vom 16.01.2024**

Der Ortsgemeinderat Siershahn hat am 30.10.2023 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 30 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Siershahn vom 08.02.2022 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen, die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und die antragstellende Person,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen die antragstellende Person.

**§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 06.12.2001 außer Kraft.

56427 Siershahn, den 16.01.2024

Ausgefertigt:

Alwin Scherz

Ortsbürgermeister

**Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Siershahn**

<b>1.</b>	<b>Grabstätten</b>	<b>Gebühr</b>
1.1	Grabstätten für Erdbestattungen	
a)	Wahlgrab (Doppelgrab)	2.160 €
b)	Reihengrab (Einzelgrab)	600 €
c)	Reihengrab mit Wegeplatten	1.470 €
1.2	Urnengrabstätten	
a)	Urnenwahlgrab (Urnendoppelgrab)	500 €
b)	Urnenwahlgrab mit Wegeplatten	1.020 €
d)	Urnenreihengrab (Urneneinzelgrab)	250 €
e)	Urnenreihengrab mit Wegeplatten	930 €
g)	Urnenrasenreihengrab im teilanonymen Grabfeld „unter Bäumen“ – inkl. Namensschild	900 €
h)	Urnenrasenreihengrab im anonymen Grabfeld	200 €
1.3	Gemischte Grabstätten	
a)	Gebühr für eine zusätzliche Urne in einer Reihengrabstätte	80 €
b)	Gebühr für eine zusätzliche Urne in einer Urnenreihengrabstätte	45 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechts je Stelle und Jahr. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
a)	bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten	10 €/Jahr
3.	Gebühren für die Grabbereitung (Ausheben und Schließen der Grabstätte)	nach tatsächlichem Aufwand
4.	Gebühr für Ausgrabungen und Umbettungen	nach tatsächlichem Aufwand
5.	Trauerhallengebühr	
a)	Benutzung für Trauerfeier (inkl. Reinigung)	200 €
b)	Kühlzellenbenutzung bis 3 Tage	150 €
ba)	jeder weitere Tag	30 €